

## **Wohnberechtigungsschein nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) für Flüchtende aus der Ukraine**

Auf der Grundlage der sogenannten Massenzustrom-Richtlinie – EU-Ratsbeschluss nach Artikel 5 der Schutzgewährungs-RL 2001/55/EG erhalten Flüchtende aus der Ukraine eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diese Aufenthaltserlaubnis begründet einen Leistungsanspruch nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt.

Unbeschadet des Artikels 6 beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr.

Wird der vorübergehende Schutz nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) beendet, so verlängert er sich automatisch um jeweils sechs Monate, höchstens jedoch um ein Jahr (Artikel 4 Absatz 1 RL 2001/55/EG).

Nach Artikel 6 Absatz 1 RL 2001/55/EG wird der vorübergehende Schutz beendet:

- a) bei Erreichen der Höchstdauer oder
- b) jederzeit aufgrund eines Beschlusses des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ergeht, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll.

Gemäß Teil 2 Ziffer 3.3.3 der Durchführungshinweise zum LWoFG gelten als Wohnungssuchende auch Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend - mindestens für die Dauer eines Jahres - in dem Geltungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes aufhalten dürfen und insbesondere zu einer der folgenden Personengruppen gehören oder zum Zeitpunkt der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (§ 15) über einen der folgenden Aufenthaltstitel verfügen:  
- Aufenthaltserlaubnis nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr.

### Ergebnis:

Den Flüchtenden aus der Ukraine kann ein Wohnberechtigungsschein aufgrund des Vorliegens der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgestellt werden.